

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 263

ausgegeben am 19. Dezember 2000

Gesetz

vom 25. Oktober 2000

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben
(Markenschutzgesetz), LGBL 1997 Nr. 60, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67

Abschöpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen
gemäss Art. 59 bis 63 können abgeschöpft werden. Die Bestimmungen
des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 353 bis 357 StPO.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef